

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1997/6/10 B322/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1997

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

ZustellG §10

VfGG §82 Abs1

## **Leitsatz**

Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet; rechtswirksame Zustellung des angefochtenen Bescheides an den im Verfahren vor dem UVS nach dessen Aufforderung namhaft gemachten Zustellbevollmächtigten durch Hinterlegung

## **Spruch**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wird abgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

Die vorliegende Beschwerde wendet sich gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 25. Oktober 1996, Zi. UVS-02/V/32/10/96-34, der nach den Beschwerdeangaben dem vom Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien nach dessen Aufforderung namhaft gemachten Zustellbevollmächtigten am 15. November 1996 durch Hinterlegung zugestellt wurde. Die Zustellung ist damit rechtswirksam zustandegekommen.

Die Rechtsansicht des Beschwerdeführers, daß ein Zustellmangel vorliege, weil er von der belangten Behörde nicht über diese Rechtsfolge belehrt wurde, ist verfehlt. Die Aufforderung zur Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten gemäß §10 Zustellgesetz hätte nur einen Hinweis darauf enthalten müssen, daß die Zustellung ohne Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde vorgenommen wird, wenn dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen wird (§10, zweiter Satz, ZustellG). Da der Beschwerdeführer jedoch einen Zustellbevollmächtigten fristgerecht benannt hat, braucht auf das Fehlen eines Hinweises auf diese Rechtsfolge in der "Aufforderung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 23. Mai 1996" nicht näher eingegangen werden.

Eine auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des in letzter Instanz ergangenen Bescheides erhoben werden (§82 Abs1 VerfGG).

Im vorliegenden Fall ist die sechswöchige Beschwerdefrist am 27. Dezember 1996 abgelaufen, die Beschwerde wurde aber erst am 4. Februar 1997 zur Post gegeben.

Die Beschwerde ist daher zurückzuweisen.

Der Antrag, die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten, war abzuweisen, weil eine solche Abtretung nur im - hier nicht gegebenen - Fall einer abweisenden Sachentscheidung oder Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof in Betracht kommt.

Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 litb VerfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

## **Schlagworte**

VfGH / Fristen, Verwaltungsverfahren, Zustellung, Zustellbevollmächtigter

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1997:B322.1997

## **Dokumentnummer**

JFT\_10029390\_97B00322\_00

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)